



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

189
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 7. Juni 2022

Nummer 23

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges	
		235. Liquidation h i e r : Freiheit denken e. V.		Seite 194
231.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und 20 Kommunen und Zweckverbänden über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW Seite 190	236. Liquidation h i e r : Förderverein Jugendfußball 98 e. V.		Seite 194
232.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling Seite 193	237. Liquidation h i e r : Geocaching meets Beethoven e. V.		Seite 194
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	238. Liquidation h i e r : IG Fahr Rad Wipperfürth e. V.		Seite 194
233.	Verbandsversammlung des Berg. Abfallwirtschaftsverbandes Seite 193	239. Liquidation h i e r : Hausgemeinschaft Oppenhoffallee 8 e. V.		Seite 194
234.	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper Seite 194	240. Liquidation h i e r : International Charity Swim		Seite 194

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

231. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und 20 Kommunen und Zweckverbänden über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung
nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die örtliche
Rechnungsprüfung der Stadt Aachen

zwischen

der Stadt Aachen – im Folgenden Stadt genannt –

und

der StädteRegion Aachen und ihren
städtereionsangehörigen Städten und Gemeinden:

Stadt Alsdorf, Stadt Baesweiler, Stadt Eschweiler,
Stadt Herzogenrath, Stadt Monschau, Gemeinde Roetgen,
Gemeinde Simmerath, Stadt Stolberg, Stadt Würselen,

dem Kreis Heinsberg und seinen
kreisangehörigen Städten und Gemeinden:

Stadt Erkelenz, Stadt Hückelhoven, Stadt Heinsberg, Ge-
meinde Selfkant, Stadt Wegberg, Gemeinde Waldfeucht,
der Stadt Düren,

dem Region Aachen Zweckverband und

der INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kom-
munale Informations- und Kommunikationstechnik

– im Folgenden Beteiligte genannt –

Die Beteiligten und die Stadt schließen gem. § 104
Abs. 6 bzw. § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.
S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, folgende öffent-
lich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der
Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104
Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt:

Präambel

Anknüpfend an die Zusammenarbeit und die gesell-
schaftlichen Verbindungen auf dem Gebiet der Informa-
tionstechnologie, die maßgeblich von der regio iT GmbH
als öffentliches Unternehmen und kommunaler IT-
Dienstleister getragen, umgesetzt und weiterentwickelt
wird, verleihen die Vertragspartner mit dieser öffentlich-
rechtlichen-Vereinbarung ihrem Wunsch Ausdruck, die
notwendigen Prüfungen der eingesetzten Programme zu
bündeln und zur Erreichung größtmöglicher Synergien
und Skaleneffekte der Rechnungsprüfung der Stadt Aa-
chen zu übertragen, die diese Aufgabe bereits langjährig
mit hoher Qualität wahrnimmt.

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt nimmt
die Aufgaben der Prüfung der Programme vor ih-
rer Anwendung, sofern die Finanzbuchhaltung mit

Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buch-
führung) durchgeführt wird, für die Beteiligten und
deren Sondervermögen sowie die Stadt gemäß § 104
Abs. 1 Nr. 3 GO NRW wahr.

Die Prüfung berücksichtigt die weitere Entwicklung
hinsichtlich der Umsetzung des § 94 Abs. 2 GO NRW,
wonach nur Fachprogramme verwendet werden dür-
fen, die von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zu-
gelassen worden sind. Prüfungsinhalt der Stadt stellt
insbesondere die Anwendungsprüfung und alle damit
zusammenhängenden Tätigkeiten einer umfassenden
IT-Prüfung mit dem Ziel einer IT-Sicherheit nach
zeitgemäßen Standards dar.

- (2) Die Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf alle über
die regio iT GmbH eingeführten Programme und
auf Wunsch einzelner Beteiligten auf weitere Pro-
grammprüfungen, die bilateral zwischen der Stadt
und der jeweiligen Kommune nach den Regelungen
des § 4 abgerechnet werden. Die Kosten für bilate-
rale Programmprüfungen werden hierbei nicht in die
Gesamtkosten nach § 4 Abs. 4 einbezogen, sondern
direkt zwischen der jeweiligen Kommune und der
Stadt abgerechnet.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt die
Stadt das notwendige Personal zur Verfügung.
- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der
Stadt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall
zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungs-
prüfung der Stadt nehmen die Aufgaben nach § 1 als
Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (4) Die Prüfungen werden je nach Notwendigkeit am
Sitz der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt oder
bei den Beteiligten durchgeführt.
- (5) Die Stadt trägt die für die Ausübung der Prüftätig-
keit erforderlichen Ausstattungskosten. Sofern bei
einer Prüfung vor Ort bei den Beteiligten notwendig,
werden der Stadt die für die Prüfung erforderlichen
Büroräume und eventuell weitere notwendige Aus-
stattungen zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Beteiligten stellen sicher, dass den Prüferinnen
und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zu-
griffsberechtigungen für die DV-Anwendungen er-
teilt werden.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt
sowie die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über
die Angelegenheiten der Beteiligten, über die sie im Rah-
men ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegen-
heit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen
des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) und der
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils
gültigen Fassung.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt geht bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung davon aus, dass der durch die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben nach § 1 entstehende Arbeitsaufwand durch die für die IT-Prüfung eingesetzten Prüferinnen und Prüfer der Stadt abgedeckt werden kann. Bei erkennbarem Mehrbedarf oder sofern Dritte mit weiteren Prüfungen beauftragt werden müssen, erfolgt eine vorherige Abstimmung der betroffenen Vertragspartner ohne weitere Beteiligung der Gremien. Gegebenenfalls erfolgt eine bilaterale Abrechnung zwischen der Stadt und den betroffenen Beteiligten.
- (2) Abrechnung der Personalkosten
Der Arbeitsaufwand nach Abs. 1 wird auf der Grundlage der geleisteten Stunden erfasst. Die Stadt legt den jeweils aktuellen Entgelttarif zur Rechnungsprüfungsordnung für Prüfungen Dritter zugrunde. Weitere Sachkosten fallen nicht an.
- (3) Abrechnung von Reisekosten
Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an die Prüferin bzw. den Prüfer zu zahlenden Reisekosten erhoben. Die Stadt ist bemüht durch Nutzung zur Verfügung stehenden technischen Mittel (Fernaufschaltung, Telefon- und Videokonferenzen etc.) die Reisezeiten und Reisekosten auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- (4) Die Gesamtkosten nach Abs. 2 und Abs. 3 werden von den Beteiligten und der Stadt im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des abzurechnenden Jahres. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden gilt bei der Berechnung ein Faktor von 1,0. Die Kreise und die StädteRegion Aachen werden mit der Hälfte (Faktor 0,5) der Summe der Einwohner ihrer angehörigen Städte und Gemeinden berechnet. Die Stadt Aachen gilt als kreisfreie Stadt, wird aber bei der Berechnung der Einwohner der StädteRegion Aachen mitberücksichtigt. Für sie und die weiteren kreisfreien Städte gilt ein Faktor von 1,5. Der Zweckverband Region Aachen wird auf der Grundlage der Einwohnerentwicklung der kreisangehörigen Stadt Übach-Palenberg berechnet.
- (5) Der voraussichtliche Jahresbetrag wird unmittelbar nach Jahresende für das abgelaufene Jahr in Rechnung gestellt und ist sofort fällig.
- (6) Rechnungsbeträge werden nach aktueller Rechtslage zunächst netto ausgewiesen. Sollten die Einnahmen der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so wird – ggfs. auch rückwirkend – zusätzlich die Mehrwertsteuer geltend gemacht.

- (7) Örtliche Besonderheiten/Absprachen bezüglich der Durchführung der IT-Prüfung können mit der Stadt bilateral abgestimmt werden.

§ 5

Haftungsklausel

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Beschäftigte der Stadt in Ausübung ihrer Tätigkeit den Beteiligten oder einem Dritten zufügen, im Rahmen einer eigenen Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.
- (2) Sofern den Beteiligten oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz einer Vermögenseigenschadenversicherung oder einer Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Stadt die Beteiligten schadlos zu halten.

§ 6

Beginn, Kündigung der Vereinbarung,
Aufnahme weiterer Kommunen

- (1) Die Vereinbarung beginnt am Ersten des Monats, welcher auf die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt, frühestens am 1. Januar 2022. Sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmalig mit Wirkung zum

31. Dezember 2024

kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Die Kündigung der Beteiligten erfolgt schriftlich gegenüber der Stadt. Eine Kündigung der Stadt erfolgt gegenüber den Beteiligten.
- (3) Sollten weitere Kommunen oder Zweckverbände dieser Vereinbarung beitreten wollen, so ist hierzu eine Zustimmung der StädteRegion Aachen, des Kreises Heinsberg, des Zweckverbands INFOKOM Gütersloh sowie der Stadt Aachen ausreichend.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 GkG i. V. m. § 29 GkG und ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG in Kraft.

Aachen, den 09.05.2022

Für die Stadt Aachen
gez. Sibylle K e u p e n
Oberbürgermeisterin

gez. Dirk E m m e r i c h
Leiter örtliche
Rechnungsprüfung)

Für die Beteiligten
StädteRegion Aachen
gez. Dr. Tim G r ü t t e m e i e r
Städteregionsrat

Stadt Alsdorf
gez. Alfred S o n d e r s
Bürgermeister

Stadt Baesweiler
gez. Pierre F r o e s c h
Bürgermeister

Stadt Eschweiler
gez. Nadine L e o n h a r d t
Bürgermeisterin

Stadt Herzogenrath
gez. Benjamin F a d a v i a n
Bürgermeister

Stadt Monschau
gez. Silvia M e r t e n s
Bürgermeisterin

Gemeinde Roetgen
gez. Jorma K l a u s s
Bürgermeister

Gemeinde Simmerath
gez. Bernd G o f f a r t
Bürgermeister

Stadt Stolberg
gez. Patrick H a a s
Bürgermeister

Stadt Würselen
gez. Roger N i e ß e n
Bürgermeister

Kreis Heinsberg
gez. Stephan P u s c h
Landrat

Stadt Erkelenz
gez. Stephan M u c k e l
Bürgermeister

Stadt Hückelhoven
gez. Bernd J a n s e n
Bürgermeister

Stadt Heinsberg
gez. Kai L o u i s
Bürgermeister

Gemeinde Selfkant
gez. Norbert R e y a n s
Bürgermeister

Stadt Wegberg
gez. Michael S t o c k
Bürgermeister

Gemeinde Waldfeucht
gez. Heinz-Josef S c h r a m m e n
Bürgermeister

Stadt Düren
gez. Frank Peter U l l r i c h
Bürgermeister

Region Aachen Zweckverband
gez. Stephan P u s c h
Verbandsvorsteher Landrat
gez. Prof. Dr. Christiane V a e ß e n
Geschäftsführerin

INFOKOM Gütersloh
gez. Sven-Georg A d e n a u e r
Verbandsvorsteher
gez. Andreas P o p p e n b o r g
Geschäftsführer

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Zwischen der Stadt Aachen und insgesamt 20 Kommunen und Zweckverbänden ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 der Vereinbarung am 1. Juli 2022 wirksam.

Köln, den 25. Mai 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-457

Im Auftrag
gez. Steireif

**232. Ergebnis der Feststellung nach
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma
Basell Polyolefine GmbH
50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0069/22

Köln, den 25. Mai 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. 1 S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 5. Mai 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklagers J500, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Köln, Rondorf-Land Flur 47, Flurstück 303), angezeigt. Das Tanklager J500 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an einem Lagertank zur Lagerung von Flüssiggasen:

- Austausch und Ergänzung der Füllstandsmessung an einem Tank zur Lagerung von Flüssiggasen

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a b s

ABl. Reg. K 2022, S. 193

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**233. Verbandsversammlung
des Berg. Abfallwirtschaftsverbandes**

Einladung zur 168. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am

Montag, den 20. Juni 2022, um 16:00 Uhr,

im Seminarraum des Bergischen Energiekompetenz-zentrums Am Berkebach, 51789 Lindlar

**Tagesordnung
Öffentlicher Teil**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern und stv. Mitgliedern der Verbandsversammlung
3. Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Wahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der AVEA GmbH & Co. KG und der RELOGA Holding GmbH & Co. KG
5. Einwohnerfragestunde
6. Aktuelle Berichterstattung des Vorstandsvorstehers und der Geschäftsführung
7. Zwischenbericht zum 31. März 2022
8. Feststellung des Jahresabschlusses 2021
9. Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2021
10. Benennung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022
11. Regionale 2025 – Bergische Ressourcenschmiede
12. Sachstand :metabolen
13. Anträge
14. Anfragen und Mitteilungen
15. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

16. Genehmigung von Eilentscheidungen
17. Vertragsangelegenheiten
18. Auftragsvergaben
19. Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
20. Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG
21. Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
22. Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG
23. Anträge
24. Anfragen und Mitteilungen
25. Verschiedenes

Engelskirchen, 19. Mai 2022

gez. Ulrich H e i m a n n
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2022, S. 193

**234. Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2021
des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat in der Sitzung am 17. Mai 2022 den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag von 7551,34 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre verrechnet.

Der Betriebsleitung wurde die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 sowie der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses nach Terminabsprache in den Verwaltungsräumen des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper, Schürholz 38, 42929 Wermelskirchen, sowie auf der Internetseite www.wvv-rhein-wupper.de unter dem Punkt „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Wermelskirchen, den 24. Mai 2022

gez. Roberto U s a i

ABl. Reg. K 2022, S. 194

E Sonstiges

**235. Liquidation
h i e r : Freiheit denken e. V.**

Freiheit denken e. V. (AG Köln, VR 18313): Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 194

**236. Liquidation
h i e r : Förderverein Jugendfußball 98 e. V.**

Der Förderverein Jugendfußball Baesweiler 98 e. V., Baesweiler (VR 4009 AG Aachen) wurde aufgelöst und befindet sich in der Liquidation).

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Heike Götting, Grengracht 8, 52499 Baesweiler und Petra Offergeld, Goethestraße 15, 52499 Baesweiler anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 194

**237. Liquidation
h i e r : Geocaching meets Beethoven e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter VR 3573 eingetragene „Geocaching meets Beethoven e. V.“ mit Sitz in Ruppichterorth wurde durch die Liquidatoren Jens Decke, Stefanie Büttgen und Melanie Hühne aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei: Jens Decke, Nordstraße 11, 53809 Ruppichterorth anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 194

**238. Liquidation
h i e r : IG Fahr Rad Wipperfürth e. V.**

Der Verein „Interessengemeinschaft Fahr Rad Wipperfürth e. V.“, AG Köln, VR 16483, ist durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 10. Januar 2022 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 194

**239. Liquidation
h i e r : Hausgemeinschaft Oppenhoffallee 8 e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein Hausgemeinschaft Oppenhoffallee 8 e. V. (VR-Nr. 6192, Amtsgericht Aachen) ist durch Beschluss vom 10. März 2022 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 194

**240. Liquidation
h i e r : International Charity Swim**

Der vorbezeichnete Verein mit Sitz in 52134 Herzogenrath, eingetragen beim AG Aachen, VR 6071 ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 194



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.